

auch nach dem Deputationsgutachten ohnedies nicht die Absicht der Ständeversammlung sein wird.

Der Bericht fährt fort:

Als der Deputation nur die erste der erwähnten Petitionen, die Mittweidaische vorlag, vereinigte sie sich sehr bald zu der Ansicht, daß sie nicht competent sei, denjenigen Theil derselben, welcher von Abschaffung des Symbolzwangs handelt, zu begutachten, da sie nur zum Vortrage über die Decrete Nr. 17 und 21 niedergesetzt worden war, und mithin nur derjenige Theil dieser Petition, in welchem von einer freieren Gestaltung der evangelisch-lutherischen Kirche durch Einführung einer Presbyterial- und Synodalverfassung die Rede ist, zu ihrem Geschäftskreise zu gehören schien. Gegenwärtig aber, wo der Deputation außer jener noch 16 andere Petitionen ausdrücklich zugewiesen worden sind, welche theils eine Abänderung des Religionseides, theils eine unveränderte Beibehaltung desselben bezwecken, und in welchen für Beides die Verwendung der Ständeversammlung nachgesucht wird, glaubt die Deputation es nicht unterlassen zu können, den Standpunkt näher zu bezeichnen, in welchem die Ständeversammlung sich in Bezug auf diese Petitionen befindet. Sie kann es um so weniger, als in der Sitzung vom 2. Januar ein Mitglied der ersten Kammer die letzteingegangenen Oberlausitzer Petitionen bevortwortete und eine besondere Beachtung für dieselben in Anspruch nahm und als auch in der zweiten Kammer dieser wichtige Gegenstand schon in einer solchen Weise berührt worden ist, daß die erste Kammer bei gegenwärtiger Gelegenheit die Frage nicht dürfte unbeantwortet lassen können, ob sie sich für competent halte, die Anträge der Petenten bei der Staatsregierung zu bevortworten. Bei Berathung des Entwurfs einer auf die Thronrede zu erlassenden Adresse wurde nämlich in der zweiten Kammer S. 497 der Mittheilungen von einem Abgeordneten die Frage aufgeworfen, „warum das Cultusministerium nicht eine zweckmäßige Abänderung des Religionseides veranlaßt hätte, auf welche das evangelische Landesconsistorium gleichwohl schon im Jahre 1840 angetragen habe,“ und von einem andern Abgeordneten S. 498: „ob die Staatsregierung sich wohl ermächtigt fühle, diesen Eid eigenmächtig abzuändern, ohne die Stände zu fragen, und ob sie demnächst glaube, daß die Regierung und die Stände ermächtigt seien, eine Abänderung dieses Eides vorzunehmen?“ Dabei wurde von demselben Abgeordneten bezweifelt, eben sowohl, daß es in der Hand des Ministeriums liege, den Eid der Geistlichkeit eigenmächtig abzuändern, den sie auf die Symbole ihrer Kirche geleistet habe, als auch, daß eine politische Versammlung dazu berechtigt sei. In Uebereinstimmung hiermit wurde von den Organen der Staatsregierung erwidert, daß dies eine innere kirchliche Angelegenheit sei, deren nähere Erwägung eben so wenig, wie dogmatische Gegenstände hierher und nach ausdrücklicher Bestimmung der Verfassungsurkunde nicht vor die Ständeversammlung gehöre; dem Cultusministerium stehe verfassungsmäßig das Recht ebenfalls nicht zu, den Religionseid zu ändern, nur mit Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister könne solches geschehen, wie es durch sie auch im Jahre 1811 erfolgt sei. Auf diese Erklärungen sprach der zweite Abgeordnete eine ausdrückliche Verwahrung aus, daß das Ministerium nicht ermächtigt sei, in innern Kirchenangelegenheiten die geringste Abänderung vorzunehmen, protestirte feierlich gegen eine jede Abänderung dieser Art und wurde darin von einem dritten Abgeordneten unterstützt, ohne daß das Ministerium dagegen etwas einwendete, noch auch die Kammer selbst etwas dafür oder dagegen erklärte. Betrachtet man die bei dieser Frage zusammentreffenden

Thatsachen in ihrem Zusammenhange und in ihren Gründen, erwägt man, daß im Jahre 1811 auf Antrag des Kirchenrathes und mit Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Minister eine Abänderung des damals gebräuchlichen Religionseides bereits vorgenommen worden, daß im Jahre 1840, ja schon im Jahre 1837 eine solche anderweit beantragt worden, die oberste Staatsbehörde bis jetzt aber immer noch Bedenken gefunden, oder doch Anstand genommen, sie zu genehmigen, daß ferner ein Abgeordneter der zweiten Kammer eine solche Abänderung für wünschenswerth, ein anderer aber für unzulässig erklärt, wenigstens bezweifelt, daß die Staatsregierung darüber allein entscheiden könne, daß Seiten der Staatsregierung wiederum behauptet wird, daß die Stände hierin nicht competent seien, daß endlich eine große Anzahl Geistlicher und Nichtgeistlicher um eine Abänderung des Religionseides ausdrücklich bitten, andere Petenten aber wieder den eben so bestimmten Wunsch aussprechen, daß an diesem Eide nicht das Geringste geändert werde, so muß man wenigstens so viel als gewiß zugestehen, daß diesen Widersprüchen Bedenken der wichtigsten Art zum Grunde liegen müssen, welche wenigstens nicht bei der jetzigen Berathung ihre Lösung finden können, bei einer Berathung, welche nur über die Erwählung von Deputationen für einen von der Staatsregierung künftig noch vorzulegenden Gesetzentwurf über eine Reform der evangelisch-lutherischen Kirchenverfassung und höchstens darüber stattfinden kann, ob eine solche Reform überhaupt nöthig sei. Denn es sind die gegenwärtig zum Vorschein gekommenen Bedenken theils formelle, in so fern es noch an einem Einverständnis darüber fehlt, wer zu einer Abänderung des Religionseides competent sei, theils materielle, da sich die bis jetzt bekannt gewordenen Ansichten über die Beibehaltung oder Abänderung des Religionseides geradezu entgegenstehen.

Auf diese Fragen näher einzugehen, glaubt sich die Deputation jedenfalls enthalten zu müssen. Schon der Natur der Sache nach kann nämlich die evangelisch-lutherische Kirche durch eine politische Corporation, wie die constitutionelle Ständeversammlung in Sachsen ist, in deren einen Kammer nur zwei evangelische Geistliche, in deren andern aber gar keiner sich befindet; und die nicht einmal aus Augsburgischen Confessionsverwandten allein besteht, in der vielmehr auch ein Geistlicher von einer andern Confession Sitz und Stimme hat, nicht vertreten werden. Da nun auch nach §. 57 der Verfassungsurkunde die innern kirchlichen Angelegenheiten zu dem Wirkungskreise der Ständeversammlung nicht gehören, derselben aber nach §. 109 der Verfassungsurkunde das Petitionsbefugniß nur in Bezug auf solche Gegenstände, welche in ihrem Wirkungskreise liegen, zusteht und sie sich nach §. 79 der Verfassungsurkunde bloß mit solchen Sachen beschäftigen darf, welche, als für sie gehörig, in der Verfassungsurkunde bestimmt vorgezeichnet sind, so kann sie auch nicht befugt sein, die Frage wegen Abänderung des Religionseides, die ohne Zweifel eine innere kirchliche Angelegenheit ist, in den Kreis ihrer Berathungen zu ziehen und einen desfalligen Antrag an die Staatsregierung zu bringen. Es wird sonach sowohl die materielle als die formelle Frage der evangelischen Kirche selbst zu überlassen und von ihr mit einem desfalligen Beschlusse so lange Anstand zu nehmen sein, bis sie die ihr im Staate zukommende Verfassung und Stellung erhalten haben wird, als weshalb sich auf das zu beziehen ist, was die Deputation weiter unten unter III. äußern wird. Sie beantragt daher,

- e) die gedachten Petitionen auf sich beruhen zu lassen und sie, so weit sie nicht bei der zweiten Kammer gleichzeitig eingereicht sind, dieser mitzutheilen.